



Recht und Strukturen

Recht und Strukturen

Themen

- ❖ **Örtliche kirchliche Rechtspersonen**
- ❖ **Örtliches Kirchenvermögen**
- ❖ **Die Organe der Vermögensverwaltung**
- ❖ **Delegation von Verantwortung**
- ❖ **Einrichtungen, Vereine und Verbände**
- ❖ **Verrechnungsstellen, Gesamtkirchengemeinden,**
- ❖ **Verwaltungsbeauftragte**
- ❖ **Vermögensverwaltungsaufsicht**
- ❖ **Haftung**

Örtliche kirchliche Rechtspersonen

Kirchengemeinde (§ 5 ff. KVO III)

- Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ortsfonde und Stiftungen

(§ 26 ff. KVO III)

- Stiftung des öffentlichen Rechts

Organe:

Pfarrgemeinderat, Stiftungsrat, Leiter
der Seelsorgeeinheit

Stiftungsrat, Leiter der Seelsorgeeinheit

vertreten durch:

Stiftungsrat (2 Mitglieder; § 22 KVO III)

Stiftungsrat (2 Mitglieder; § 27 KVO III)

Zweck:

Rechts-, Betriebs- und Vermögensträger-
schaft für Kirchengemeinden
und deren Gruppierungen
Anstellungsträgerschaft für Personal

Erfüllung der Bau- und Kultpflicht für Kir-
chen und Kapellen; Träger der Baulast für
Pfarrhäuser

Abgrenzung der „Rechtspersonen“

- ❖ **Pfarrei**
- ❖ **Seelsorgeeinheit**

pastorale Größen, die keine juristischen Personen sind.



Was gehört zum örtlichen Kirchenvermögen?

(§ 3 Abs. 3 KVO III)

- ❖ das Vermögen der Kirchengemeinde
- ❖ das Vermögen der Ortsfonde und der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen)
- ❖ der Anteil der Kirchengemeinde an Kirchensteuern und Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen
- ❖ die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter,
- ❖ Guthaben auf Konten
- ❖ Erträge von pfarrlichen und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten
- ❖ Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde.



Was gehört nicht zum örtlichen Kirchenvermögen?

(§ 3 Abs. 3 KVO III)

- ❖ Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung
- ❖ Das Pfründevermögen
- ❖ Treugut, das den Geistlichen als Amtsträgern von den Gebern zur freien Verfügung oder für einen außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist (z.B. caritative Aufgaben)

Die Organe der örtlichen Vermögensverwaltung

- ❖ der Pfarrgemeinderat
- ❖ der Stiftungsrat
- ❖ der Pfarrer als Vorsitzender des Stiftungsrats

Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

(§ 3 Satzung für die Pfarrgemeinderäte)

Mitglieder

- ❖ ... kraft Amtes
- ❖ unmittelbar gewählte ...
- ❖ hinzu gewählte ... (mit und ohne Stimmrecht)
- ❖ beratende ... (ohne Stimmrecht)



Zusammensetzung des Stiftungsrates

(§ 9 KVO III)

Mitglieder

- ❖ Pfarrer oder sein nach kirchlichem Recht bestellter Vertreter
- ❖ Vorsitzender des Pfarrgemeinderats oder sein Vertreter
- ❖ weitere vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder

Mindestens die Hälfte der Stiftungsräte müssen gewählte Mitglieder des Pfarrgemeinderats sein.



Die Zuständigkeitsabgrenzung der Organe

Die Kompetenzen des **Pfarrgemeinderats** und des **Pfarrers** sind einzeln und abschließend geregelt (Enumerationsprinzip).

Alles, was diesen beiden Organen nicht ausdrücklich zugewiesen ist, ist dem **Stiftungsrat** zur Entscheidung vorbehalten.

Der Stiftungsrat kann die Entscheidung von in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Pfarrgemeinderat übertragen, nicht aber umgekehrt!



Aufgaben und Kompetenzen des Pfarrgemeinderates als Organ der örtlichen Vermögensverwaltung:

(§ 7 Abs. 1 KVO III bzw. § 2 Abs. 3 PGR-Satzung)

- ❖ Wahl des Stiftungsrates (§ 9 KVO III)
- ❖ Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 14 KVO III)
- ❖ Aufstellung von pastoralen Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde
- ❖ Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Absatz 2 KiStO),
- ❖ Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Absatz 5 KiStO),
- ❖ Bestellung eines Kirchengemeinderechners - in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle - (§ 18 Absatz 2 KiStO),
- ❖ Beschlussfassung über die Errichtung und den Antrag auf Aufnahme in eine Gesamtkirchengemeinde (§ 20 Absatz 1 und 2 KiStO).

Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden des Stiftungsrates

(§ 13 KVO III)

- ❖ Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates
- ❖ Verantwortung für Vollzug der Beschlüsse
- ❖ Erledigung der laufenden Vermögensangelegenheiten
- ❖ Eilentscheidungsrecht
- ❖ Erteilung von Kassenanordnungen
 - ❖ unbegrenzt im Rahmen des Haushaltsplans sofern keine neuen Verbindlichkeiten
- ❖ Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben
 - ❖ bis 5.000 €

Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden des Stiftungsrates

(§ 13 KVO III)

- ❖ Was sind „laufende Vermögensangelegenheiten“?
Dieser unbestimmte Rechtsbegriff enthält zwei kumulativ vorliegende Voraussetzungen:
 - ❖ zeitliches Kriterium: regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten
 - ❖ Bedeutungskriterium: Angelegenheiten ohne erhebliche wirtschaftliche Bedeutung
- ❖ Was ist „Eilentscheidungsrecht“?
 - ❖ Befugnis dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

(§ 8 KVO III)

Kein abschließender Zuständigkeitskatalog

aber Grundfunktionen:

- ❖ Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens
- ❖ Vertretung der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen im Rechtsverkehr
- ❖ Einhaltung der pastoralen Richtlinien des PGRs für die Vermögensverwaltung
- ❖ Unverzögliche Information des PGRs
- ❖ Vorberatung der zur Beschlussfassung durch den PGR bestimmten Vorlagen

Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

(§ 8 KVO III)

Unterscheidung Innenverhältnis – Außenverhältnis

- ❖ im Innenverhältnis Entscheidung durch Beschluss, soweit keine Beauftragung an Dritte vorliegt
- ❖ im Außenverhältnis sind erforderlich (und genügen) zwei Unterschriften und die Einhaltung der Schriftform



Möglichkeiten der Einflussnahme des PGR auf den Stiftungsrat

- ❖ Bildung des Stiftungsrates durch Wahl
- ❖ Aufstellung „Pastoraler Richtlinien“ für den Haushalt und die Vermögensverwaltung
- ❖ die Berichtspflicht des Stiftungsrates gegenüber dem Pfarrgemeinderat
- ❖ Bindung des Stiftungsrates an die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse des Pfarrgemeinderates
- ❖ Das „Kassationsrecht“ (§ 8 Abs. 7 KVO III)
Befugnis zur nachträglichen Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Stiftungsrates mit qualifizierter (2/3) Mehrheit
- ❖ Die Befugnis zur Abwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates mit qualifizierter (2/3) Mehrheit (§ 9 Abs. 4 KVO III)

Der Pfarrgemeinderat hat im Konfliktfall die „Lufthoheit“ in der Vermögensverwaltung!

Möglichkeiten der Delegation von Verantwortung

Rechtlich geregelte Institute der Delegation sind:

- ❖ **der Auftrag (§ 23 Abs. 1 und 2 KVO III)**
- ❖ **die Vollmacht (§ 23 Abs. 4 KVO III)**

Durch den **Auftrag** werden einer Person oder mehreren Personen (Ausschuss) Vermögensangelegenheiten und die dazu notwendigen Entscheidungsbefugnisse zur selbständigen Erledigung übertragen: **Innenverhältnis**

Durch die **Vollmacht** werden den beauftragten Personen die zur Rechtsvertretung notwendigen Befugnisse eingeräumt: **Außenverhältnis**

Beide Instrumente können, müssen aber nicht miteinander verbunden sein.

Auftrag und Vollmacht bedürfen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat und der Schriftform mit zwei Unterschriften.



Möglichkeiten der Delegation von Verantwortung:

- ❖ Erweiterung der Befugnisse des stv. Stiftungsratsvorsitzenden durch Auftrag (§ 14 Abs. 2 und 3 KVO III)
- ❖ Erteilung eines Auftrags/der Bevollmächtigung eines Mitglieds des Stiftungsrates (§ 23 Abs. 1 KVO III)
- ❖ Erteilung eines Auftrags/der Bevollmächtigung einer nicht dem Stiftungsrat angehörenden Person (§ 23 Abs. 2 KVO III)
- ❖ Erteilung eines Auftrags/der Bevollmächtigung eines kirchlichen Rechtsträgers (§ 23 Abs. 1 KVO III i.V.m. § 23a ff. Abs. 2 KVO III)
- ❖ Bildung eines beschließenden Ausschusses des Stiftungsrates (§ 23 Abs. 3a KVO III)
- ❖ Bildung eines Stiftungsausschusses (§ 23 Abs. 3b KVO III)

Beispiele:

- ❖ Baubeauftragte/r
- ❖ Beschließender Bauausschuss
- ❖ Kindergartengeschäftsführung, Verwaltungsbeauftragung



Einrichtungen

Die Kirchengemeinde kann über rechtlich unselbständige oder rechtlich selbständige Einrichtungen verfügen oder an ihnen rechtlich und/oder wirtschaftlich beteiligt sein.

❖ **Beispiele für rechtlich unselbständige Einrichtungen (A1):**

- ❖ Kindertagesstätte
- ❖ Kath. Bildungswerk
- ❖ Kath. Altenwerk
- ❖ Kirchenchor
- ❖ Förderkreis ambulante Pflege
- ❖ Peru-Kreis
- ❖ Kath. Frauengemeinschaft (Vorsicht: soweit nicht verbandlich organisiert)

❖ **Beispiele für rechtlich selbständige Einrichtungen (A2):**

- ❖ Sozialstation (z.B. e.V. oder gGmbH)
- ❖ Krankenpflegeverein



Einrichtungen, Vereine und Verbände (B)

Davon zu unterscheiden sind als (rechtsfähige oder nichtrechtsfähige) Vereine organisierte Personenzusammenschlüsse, die zumeist Untergliederungen von auf Diözesanebene oder Bundesebene verfassten kirchlichen Verbänden darstellen.

Beispiel für selbständige Organisationen (B):

- ❖ Katholische Arbeitnehmer Bewegung
- ❖ Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

Daraus folgt:

Auf Einrichtungen der Kirchengemeinde der **Kategorie A1** findet das kirchliche Vermögensverwaltungsrecht Anwendung. **Sie unterliegen der Aufsichtspflicht und dem Aufsichtsrecht des Stiftungsrates (jährliche unvermutete Kassenprüfung!)**



Gesamtkirchengemeinden

Die Gesamtkirchengemeinden sind Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden zur gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechts und zur Erfüllung sonstiger gemeinsamer Aufgaben (§ 20 Abs. 1 KiStO).

In ihrer Satzung sind Sonderregelungen festgelegt.



Verrechnungsstellen

Die Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden nehmen für diejenigen Kirchengemeinden, welche ihnen einen Auftrag erteilt haben, die Aufgaben des „Kirchengemeinderechners“ nach § 18 Abs. 2 KiStO und § 6 Abs. 2 KVO III wahr.

Sie sind „Dienstleister“ für die Kirchengemeinden u.a. in folgenden Bereichen:

- ❖ Erstellung des Haushaltsplanentwurfs
- ❖ Kassen- und Rechnungsführung einschließlich Buchhaltung
- ❖ Personalwesen
- ❖ Beratung und Unterstützung für Kindergartenträger /
- ❖ Kindergartengeschäftsführung
- ❖ Verwaltungsbeauftragung
- ❖ Führung von Bausonderrechnungen
- ❖ Mithilfe und Beratung beim Gebäudemanagement durch Gebädefachleute



Verrechnungsstellen

In dieser Auftragsverwaltung unterliegen die Verrechnungsstellen den Weisungen der zuständigen Organe der örtlichen Vermögensverwaltung auf der Grundlage der bestehenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften.

Als Dienststellen der Erzdiözese unterstehen sie der Fach- und Dienstaufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates.

Ihre Tätigkeit ist in der „Dienstordnung für die Verrechnungsstellen“ geregelt



Verwaltungsbeauftragte

... handeln stets im Auftrag der Kirchengemeinde. Die Verantwortung und alle wichtige Entscheidungen verbleiben weiterhin beim Stiftungsrat und dessen Vorsitzenden.

... unterstützen die haupt- und ehrenamtlichen Verantwortlichen im Bereich der Verwaltung und sorgen für die Erledigung der anstehenden Aufgaben. Keine Verdrängung der Ehrenamtlichen

... entlasten insbesondere die Stiftungsratsvorsitzenden und die Stiftungsräte von Verwaltungsaufgaben.

... erhalten durch Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Verrechnungsstelle und der Kirchengemeinde, die erforderlichen Vollmachten für ihre Tätigkeiten.

... werden zu 100 % über den Bistumshaushalt finanziert.

Verwaltungsbeauftragte

Module der Aufgabenbeschreibung

- Personalführung, Personalförderung, Personalgewinnung
- Allgemeine Personalverwaltung
- Allgemeine Verwaltung
- Angelegenheiten Stiftungsrat
- Gebäude, Liegenschaften, Baumaßnahmen, Versicherungsfälle
- Finanzen, Haushaltsvollzug
- (Öffentlichkeitsarbeit)
- (Spendenwesen, Fundraising)

Es ist nicht vorgesehen, dass Verwaltungsbeauftragte alle Module bearbeiten, da dies vom Arbeitsaufwand her nicht leistbar ist.



Vermögensverwaltungsaufsicht

A) Welche Rechtspersonen unterliegen der Vermögensverwaltungsaufsicht?

Der Vermögensverwaltungsaufsicht unterliegen die **Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden** sowie die sonstigen **kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen** im Erzbistum Freiburg, die nach kirchlichem Recht als öffentliche juristische Personen errichtet sind oder nach staatlichem Recht die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit besitzen.

Kirchliche Rechtspersonen des privaten Rechts unterliegen nur einer eingeschränkten Aufsicht, soweit die KVO nichts anderes bestimmt oder besondere die Aufsicht regelnde kirchliche Rechtsvorschriften bzw. aufsichtsrechtliche Bestimmungen enthaltende Satzungen nicht erlassen sind (§§ 1 und 12 KVO V). Gegenüber kirchlichen Stiftungen nimmt das Ordinariat vom Staat verliehene Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde wahr (§ 25 StiftG).



Vermögensverwaltungsaufsicht

B) Was ist Sinn und Zweck der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht?

Die kirchliche Aufsicht dient der Erfüllung der Ziele und Aufgaben der in § 1 KVO bezeichneten kirchlichen Vermögensträger, indem sie die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung berät und unterstützt, das Vermögen vor Gefährdungen schützt, die hierzu erforderlichen Weisungen erteilt und über die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen nach § 7 entscheidet (§ 2 KVO V).

Die Ausübung von Aufsicht schließt immer Beratung und Hilfe ein!



Vermögensverwaltungsaufsicht

C) Die Aufsichtsarten

Die kirchliche Aufsicht umfasst die Rechtsaufsicht, die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht.

- ❖ Die **Rechtsaufsicht** erstreckt sich darauf, die Rechtmäßigkeit (Rechtskonformität) des Handelns der kirchlichen Vermögensträger sicherzustellen.
- ❖ Die **Fachaufsicht** erstreckt sich darauf, allgemeine Anweisungen für die Geschäftsführung zu erlassen, im Einzelfall fachliche Weisungen zu erteilen, Gebühren festzusetzen und über die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen zu entscheiden. Die Fachaufsicht schließt die Rechtsaufsicht ein.
- ❖ Die **Dienstaufsicht** erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Ausübung der Dienstpflichten der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter der Kirchengemeinde.



Vermögensverwaltungsaufsicht

D) Wer übt die Aufsicht aus?

Die **Rechts- und Fachaufsicht** übt das Erzbischöfliche Ordinariat aus, soweit es nicht einzelne Aufsichtsbefugnisse an eine nachgeordnete kirchliche Dienststelle übertragen hat (Beispiel: Amt für Kirchenmusik, Verrechnungsstelle mit Prüfvermerk).

In der Regel handelt der Generalvikar als Ortsordinarius, soweit er nicht durch Zeichnungsregelungen oder durch Verfügung im Einzelfall die Ausübung der Aufsicht Mitgliedern oder Mitarbeitern des Ordinariates übertragen hat (§§ 1 und 9 Absatz 2 KVO V).

Die **unmittelbare Dienstaufsicht** führt der Stiftungsrat; die **übergeordnete Dienstaufsicht** führt das Erzbischöfliche Ordinariat.

Vermögensverwaltungsaufsicht

E) Welche Instrumente stehen der Aufsicht zur Verfügung?

Die Rechtsaufsicht kann mit folgenden, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgestuften Instrumenten auf der Grundlage von § 4 KVO V tätig werden:

- ❖ das Informationsrecht (Einholung von Auskünften, Anforderung von Berichten, Akteneinsichtsrecht)
- ❖ das Beanstandungsrecht (Vollzugshemmung)
- ❖ die Anordnungsbefugnis (Anweisung zu rechtmäßigem Verhalten)
- ❖ die Ersatzvornahme
- ❖ die Bestellung eines Vermögensverwalters
- ❖ die Amtsenthebung des oder einzelner Mitglieder des Stiftungsrates

Vermögensverwaltungsaufsicht

F) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung/die Anzeigepflicht

Die einzelnen Genehmigungstatbestände und die bestehenden Anzeigepflichten können in diesem Zusammenhang nicht im Einzelnen dargestellt werden. Sie lassen sich systematisch in verschiedene Rechtskreise einteilen:

- ❖ Grundstücksgeschäfte
- ❖ Finanziell bedeutsame oder riskante Geschäfte
- ❖ Arbeitsrechtliche Vorgänge
- ❖ Wirtschaftliche Beteiligungen bei Dritten
- ❖ Rechtsgeschäfte mit Kommunen und staatlichen Stellen
- ❖ „In-Sich-Geschäfte“
- ❖ aktive Prozessführung
- ❖ Vollmachten an externe Dritte

Wichtig: Die Nichteinholung oder die Versagung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung führt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts oder Rechtsakts auch gegenüber beteiligten Dritten (also im Außenverhältnis) und begründet das Risiko für den Stiftungsrat, persönlich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von dem beteiligten Dritten in Anspruch genommen zu werden!!!



Vermögensverwaltungsaufsicht

G) Rechtsbehelfe gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen

Gegen Verfügungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann das betroffene Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Verfügung schriftlich bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde Einspruch einlegen.

Gegen die Einspruchsentscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Ordinarius weitere Beschwerde eingelegt werden.



Haftung

Unterscheidung zwischen Außenhaftung und Innenhaftung

Außenhaftung (Inanspruchnahme von Mitgliedern des Stiftungsrates durch externe Dritte)

Im Bereich des rechtsgeschäftlichen Handelns (z. B. Abschluss von Verträgen) haftet die Kirchengemeinde als juristische Person gemäß § 31 BGB einem Dritten gegenüber. Eine unmittelbare Inanspruchnahme durch einen Dritten riskiert das Mitglied des Stiftungsrates nur bei strafbarem Verhalten oder bei zivilrechtlich unerlaubtem Handeln im Sinne von § 823 BGB.

Innenhaftung („Regress“)

Im Innenverhältnis ist die Haftung von Mitgliedern des Stiftungsrates auf Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung beschränkt (21 Absatz 2 KVO III).

Haben Sie Fragen?